



## Fragebogen zum Formular E106/S1

Bitte in Blockschrift ausfüllen

Name, Vorname .....

Geburtsdatum .....

Strasse, Nr. ....

Land, Postleitzahl, Ort .....

Datum der Wohnsitznahme .....

(Nur bei erstmaligem Ausfüllen des Fragebogens erforderlich)

Versicherungsnummer Ihrer Krankenkasse im Ausland .....

Telefonnummer, E-Mail .....

IBAN und BIC .....

Name und Adresse der Bank .....

Kontoinhaber .....

(mit Anschrift, falls von oben angegebener abweichend)

Die Angabe einer Bankverbindung ist für die Kostenrückerstattung unbedingt erforderlich.

### Familienstand

ledig       verheiratet       verwitwet       geschieden      seit .....

getrennt lebend       eingetragene Partnerschaft (bitte Eintragungsnachweis in der Schweiz beifügen)

Studium       Praktikum      Land ..... Dauer .....

**Erwerbstätigkeit**       ja       nein

Land .....  angestellt bei (Arbeitgeber) .....  selbständig

Land .....  angestellt bei (Arbeitgeber) .....  selbständig

Land .....  Berufsausbildung bei (Arbeitgeber) .....

Als  Grenzgänger/in       Entsandte/r       Botschaftsangestellte/r (Kopie Legitimationskarte beifügen)

gesetzliche Elternzeit bis .....  Dozent/Forscher/in

**Gesetzliche Rente** (Höhe nicht relevant)

**Anspruch**

**Bezug**

Aus der Schweiz      ja      nein      ja      nein      ab/seit .....

Aus (Land/Länder) .....                              ab/seit .....

Antragsdatum der Schweizer Rente .....



### Angaben zu den Familienangehörigen

Ich habe keine Familienangehörigen. (Keine weiteren Angaben zu den Familienangehörigen notwendig)

	Ehegatte, Partner, Kindsvater/ Kindsmutter	1. Kind <sup>1</sup>	2. Kind <sup>1</sup>	3. Kind <sup>1</sup>
Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
ggf. abweichende Adresse				
Krankenversicherungs- nummer im Ausland				
Name der Kranken- versicherung				
Rente/n aus (Land/Länder)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein .....	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein .....	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein .....	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein .....
Erwerbstätigkeit/en Berufsausbildung in (Land) bei (Arbeitgeber)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ..... .....	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ..... .....	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ..... .....	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ..... .....
Schulbesuch/Studium bis voraussichtlich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein .....	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein .....	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein .....

<sup>1</sup>Nur für Kinder auszufüllen, welche unterhaltsberechtigt sind.

Die Versicherten und ihre Arbeitgeber haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruches und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Artikel 28 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] vom 6. Oktober 2000).

Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den BezügerInnen, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, der Gemeinsamen Einrichtung KVG unverzüglich zu melden (vgl. Artikel 31 Absatz 1 ATSG).

Bitte beachten Sie, dass eine schuldhafte Verletzung der oben genannten Mitwirkungs- und/oder Meldepflichten zu einer rückwirkenden Änderung der Leistung mit einer daraus resultierenden Rückforderung führt (vgl. Artikel 25 Absatz 1 ATSG). Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht finden Anwendung (Artikel 79 Absatz 1 ATSG).

Die unterzeichnende Person erklärt sich damit einverstanden, dass die Gemeinsame Einrichtung KVG die AHV-Nummern, für die im Fragebogen betroffenen Personen mit Leistungsaushilfe, der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf übermittelt. Die Zentrale Ausgleichsstelle liefert der Gemeinsamen Einrichtung KVG Informationen, ob eine Rentenzahlung (ohne Angaben zu Art und Höhe der Rente) erfolgt sowie den Beginn des allfälligen Bezugs.

Ich bestätige hiermit, dass ich die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet habe und das beiliegende Merkblatt zur Leistungsaushilfe in der Schweiz gelesen und verstanden habe.

.....  
 Ort, Datum

.....  
 Unterschrift



## **Merkblatt zur Leistungsaushilfe in der Schweiz (Mitwirkungspflichten und die Folgen bei Nichtbeachtung)**

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen aufmerksam durch. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Fragebogen bestätigen Sie, die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet und diese Information gelesen und verstanden zu haben.

### **Warum ein Fragebogen?**

Anhand Ihrer Angaben auf dem Fragebogen beurteilen wir, ob für Sie die Leistungsaushilfe bei Krankheit, Nichtberufsunfall und Mutterschaft möglich ist oder Krankenversicherungspflicht in der Schweiz besteht. Versicherungspflicht tritt beispielsweise ein, wenn eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt oder eine Rente aus der Schweiz bezogen wird - unabhängig von der Höhe dieses Einkommens. Kinder sind in der Schweiz zu versichern, wenn mindestens ein Elternteil in der Schweiz auf Grund einer Erwerbstätigkeit krankenversicherungspflichtig ist.

Die Leistungsaushilfe für Kinder dauert längstens bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Kinder und Jugendliche in Schulausbildung oder Studium können längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG eingetragen werden - in besonderen Fällen auch darüber hinaus. Dazu behalten wir uns vor, eine Bescheinigung oder einen sonstigen Nachweis zu verlangen.

### **Was passiert, wenn eine Versicherungspflicht in der Schweiz vorliegt?**

Wenn die Eintragung für die Leistungsaushilfe verweigert werden muss, erhält die zuständige kantonale Stelle eine Mitteilung. Es ist grundsätzlich Sache dieser Behörde, die Einhaltung der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz zu kontrollieren (Art. 6 KVG).

### **Warum muss ich die Änderungen sofort melden?**

In der Schweiz ist eine Krankenversicherung nur für maximal drei Monate rückwirkend möglich. Deshalb ist es für Sie besonders wichtig, uns Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

### **Was passiert, wenn ich die Änderungen zu spät melde?**

Informieren Sie uns nicht rechtzeitig, kommt es zu einer Versicherungslücke zwischen dem Ende Ihrer Krankenversicherung im Ausland und dem Beginn der Versicherung in der Schweiz. Das hat zur Folge, dass Sie für die Kosten der medizinischen Behandlung während dieser Versicherungslücke selbst aufkommen müssen.

Auch ohne medizinische Behandlungen in dieser Zeit kann eine Unterbrechung Ihres Krankenversicherungsschutzes erhebliche Folgen bei späteren Leistungs- oder Versicherungsansprüchen haben.

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 28 Abs. 1 und 2 ATSG (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts), Art. 31 Abs. 1 ATSG, Art. 25 Abs. 1 und 2 ATSG, Art. 92 Abs. 1 lit. a und b KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung), Art. 93 Abs. 1 lit. a KVG und Art. 76 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 883/2004.